

# Satzung des Vereins Bee Tillo

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: **Bee Tillo**.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 71088 Holzgerlingen.
- 1.4 Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne des § 51 ff der AO als gemeinnützig und im Sinne des § 10b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt und ist neutral in politischer und religiöser Hinsicht.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. v. § 58 Nr. 1 AO (Abgabeordnung) der Bildung und Erziehung und der Entwicklungszusammenarbeit.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - finanzielle Hilfe für die Schulbildung von Waisenkindern und Kindern aus hilfsbedürftigen Familien in Afrika in Form von Schulgeld, Uniformen, Schul- und Lehrmaterial
  - die Beschaffung von (Sach)mitteln und deren Weiterleitung an Körperschaften, insbesondere Kindergärten und Schulen in Afrika, welche diese Mittel unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung verwenden.
  - Verwirklichung eigener Entwicklungshilfeprojekte
  - enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung vor Ort, um die Projekte nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu verwirklichen.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist teilweise ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO (Abgabeordnung).

## § 3 Vereinsmittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse öffentlicher Stellen oder sonstigen Zuwendungen (wie z.B. Sachspenden).
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 4.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 4.7 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied Widerspruch einlegen, über den in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 6.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von acht Wochen eine Neuwahl stattfinden.
- 6.4 Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.
- 6.5 Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

6. die Buchführung,
7. die Erstellung des Jahresberichts,
8. die Vorbereitung und
9. die Einberufung der Mitgliederversammlung

## **§ 7 Kassenprüfung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Kassenprüfer überprüfen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  5. die Entscheidung über einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, falls dieses Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstandes eingelegt hat
  6. die Verabschiedung der Beitragsordnung und
  7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 8.2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die schriftliche Einladung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 8.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.5 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- 8.6 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.7 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer unterschrieben. Danach ist es den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

10.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Welthungerhilfe e.V.  
Friedrich-Ebert-Str. 1  
D-53173 Bonn

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

10.2 Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 8. März 2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.